

<i>Name:</i>	<b>Nationaldemokratische Partei Deutschlands</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>NPD</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Postfach 84 01 57  
12531 Berlin

Seelenbinderstraße 42  
12555 Berlin

*Telefon:* (0 30) 65 01 10

*Telefax:* (0 30) 65 01 11 40

*E-Mail:* parteizentrale@npd.de  
presse@npd.de

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 29.04.2009)*

<i>Name:</i>	<b>Nationaldemokratische Partei Deutschlands</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>NPD</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Udo Voigt  
Stellvertreter: Karl Richter  
Jürgen Rieger  
Frank Schwerdt  
Schatzmeister: Ulrich Eigenfeld  
Weitere  
Präsidiumsmitglieder: Klaus Beier  
Eckart Bräuniger  
Jörg Hähnel  
Uwe Meenen  
Jens Pühse  
Andreas Thierry  
Weitere Mitglieder: Manfred Börm  
Claus Cremer  
Thorsten Heise  
Ulrich Pätzold  
Frank Rohleder  
Uwe Schäfer  
Wolfgang Schimmel  
Thomas Wulff  
Kraft Amtes: Hartmut Krien  
Michael Schäfer  
Gitta Schüßler  
Landesvorsitzende: Dörte Armstroff  
(ohne Stimmrecht) Frank Franz  
Horst Görmann  
Matthias Heyder  
Stefan Köster  
Jörg Krebs  
Ralf Ollert  
Winfried Petzold  
Jürgen Schützinger

## Landesverbände:

### **Baden-Württemberg:**

Vorsitzender: Jürgen Schützinger  
Stellvertreter: Alexander Neidlein  
Andreas Thierry  
Bernd Beck  
Schatzmeister: Uwe Klemens Lockfisch  
Beisitzer/in: Jürgen Doderer  
Matthias Brodbeck  
Ronnie Hellriegel  
Edda Schmidt  
Armin Schrott  
Patrick Zwerger  
Rudolf Schützinger  
Lars Gold

### **Bayern:**

Vorsitzender: Ralf Ollert  
Stellvertreter: Sascha Roßmüller  
Schatzmeisterin: Bettina Roßmüller  
Beisitzer/in: Axel Michaelis  
Alexander Feyen  
Günter Kursawe  
Franz Salzberger  
Christian Barth  
Roland Wuttke  
Patrick Schröder  
Uwe Meenen  
Philip Kraus  
Falko Schüßler  
Sigrid Schüßler

### **Berlin:**

Vorsitzender: Jörg Hähnel  
Stellvertreter: Steffen Bartke  
Schatzmeister: Igor A. Moda  
Beisitzer/in: Michaela Zanker  
Thomas Vierk  
Sebastian Thom

### **Brandenburg:**

Vorsitzender: Klaus Beier  
Stellvertreter: Detlef Appel  
Thomas Salomon  
Schatzmeisterin: Ingrid Freitag  
Beisitzer/in: Peter Börs  
Lars Beyer  
Manuela Kokott

### **Bremen:**

Vorsitzender: Horst Görmann  
Stellvertreter: Michael Schäfer  
Schatzmeister: Stefan Kroneder

### **Hessen:**

Vorsitzender: Jörg Krebs  
Stellvertreter: Daniel Lachmann  
Mario Matthes  
Stellv. + Schatzm.: Klaus Dietrich  
Beisitzer/in: Frank Marschner  
Martin Weiß  
David Gießler  
Daniel Knebel  
Stefan Jagsch

### **Niedersachsen:**

Vorsitzender: Ulrich Eigenfeld  
Stellvertreter: Friedrich Preuß  
Manfred Börm  
Schatzmeister: Fritz-Ulrich Bundt  
Beisitzer: Malte Holzer  
Patrick Kallweit  
Michael Hahn  
Ulrich Plate  
Friedrich Werner  
Graf v.d. Schulenburg  
Carsten Steckel  
Michael Knobloch

### **Rheinland-Pfalz:**

Vorsitzende: Dörthe Armstroff  
Stellvertreter: Safet Babic  
Sascha Wagner  
Beisitzer: Klaus Armstroff  
Christian Hehl  
Klaus Acker

### **Hamburg:**

Vorsitzender: Jürgen Rieger  
Stellvertreter: Dr. Karl-Heinrich Göbel  
Schatzmeisterin: Andrea Schwarz  
Beisitzer/in: Jan Zimmermann  
Jan Steffen Holthusen  
Lars Niemann  
Torben Klebe  
Ute Nehls

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Vorsitzender: Stefan Köster  
Stellvertreter: Michael Gielnik  
David Petereit  
Schatzmeister: Frank-Uwe Linke  
Beisitzer: Udo Pastörs  
Michael Grewe  
Torgai Klingebiel  
Enrico Hamisch  
Alexander Wendt  
Tino Müller

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzender: Claus Cremer  
Stellvertreter: Stephan Haase  
Markus Pohl  
Stellv. + Schatzm.: Detlev Hebbel  
Beisitzer/in: Timo Pradel  
Matthias Pohl  
Marion Figge  
Helmut Gudat  
Siegfried Schwerdtfeger  
Lars Spönlein  
Benjamin Dahlbeck  
Ingo Haller  
Manfred Frentzen  
Peter Schulze

**Saarland:**

Vorsitzender: Frank Franz  
Stellvertreter: Bernd Ehrreich  
Aloys Lehmler  
Schatzmeister: Thorsten Kreis  
Beisitzer/in: Peter Richter  
Tim Stahn  
Oliver Dressel  
Jessica Wittig

**Sachsen:**

Vorsitzender: Winfried Petzold  
Stellvertreter: Holger Apfel  
Dr. Johannes Müller  
Helmut Herrmann  
Schatzmeister: Hartmut Gliemann  
Beisitzer/in: Frank Rohleder  
Jürgen Gansel  
Alexander Delle  
Andreas Storr  
Arne Schimmer  
Torsten Hirkisch  
Carmen Steglich  
Wilko Winkler

weitere

Vorstandsmitglieder: Kathrin Köhler  
Jens Steinbach

**Sachsen-Anhalt:**

Vorsitzender: Matthias Heyder  
Stellvertreter/in: Matthias Gärtner  
Rolf Dietrich  
Beisitzer: Philipp Valenta  
Erik Schulze  
Andreas Karl  
Heidrun Walde

**Schleswig-Holstein:**

Vorsitzender: Uwe Schäfer  
Stellvertreter: Jens Lütke  
Jörn Lemke  
Ingo Stawitz  
Schatzmeister: Wolfgang Schimmel  
Beisitzer: Roland Fischer  
Hermann Gutsche  
Kay Oelke  
David Räh

**Thüringen:**

Vorsitzender: Frank Schwerdt  
Stellvertreter: Patrick Wieschke  
Schatzmeister: Patrick Weber  
Beisitzer: Gordon Richter  
Tobias Kammler  
Martin Rühlemann  
Hendrik Heller  
Sebastian Reiche  
Peter Nürnberger  
Dominik Weinlich

# **Satzung der NPD**

## **I. Politische Aufgabe**

- § 1 - Wer ist die NPD
- § 2 - Was ist die NPD
- § 3 - Was will die NPD

## **II. Mitgliedschaft**

- § 4 - Mitgliedsaufnahme
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Parteiaustritt
- § 7 - Streichung der Mitgliedschaft
- § 8 - Parteiausschluß, Sofortmaßnahmen
- § 9 - Ausschlußgründe

## **III. Gliederung und Organe**

- § 10 - Gliederung
- § 11 - Landesverband
- § 12 - Organe der Landesverbände
- § 13 - Bezirksverband
- § 14 - Kreisverband
- § 15 - Organe der Kreisverbände
- § 16 - Ortsbereich
- § 17 - Aufsicht des Landesverbandes
- § 18 - Sanktionsrecht des Landesvorstandes
- § 19 - Der Bundesparteitag
- § 20 - Der Parteivorstand
- § 21 - Das Parteipräsidium
- § 22 - Aufgaben von Parteivorstand  
und Parteipräsidium
- § 23 - Junge Nationaldemokraten

## **IV. Wahlen und Abstimmungen**

- § 24 - Wahl- und Abstimmungsgrundsätze
- § 25 - Auflösung oder Verschmelzung
- § 26 - Wahlbesonderheiten
- § 27 - Niederschrift

## **V. Beitrags- und Finanzwesen**

- § 28 - Finanzgrundsatz
- § 29 - Beitragswesen
- § 30 - Zusätzlicher Landesbeitrag
- § 31 - Ruhen des Stimmrechtes
- § 32 - Maßnahmen gegen Kreisverbände

## **VI. Schiedsgerichtsbarkeit**

- § 33 - Aufgaben
- § 34 - Auskunftspflicht von Vorstandsmitgliedern

## **VII. Notstandsmaßnahmen**

- § 35 - Voraussetzungen
- § 36 - Maßnahmen
- § 37 - Rechtsmittel

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

- § 38 - Geschäftsjahr
- § 39 - Sitz
- § 40 - Inkrafttreten

# Satzung

## der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

### I. Politische Aufgabe

#### § 1

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist der politische Zusammenschluß nationaler Deutscher aller Stände, Konfessionen, Landsmannschaften und Weltanschauungen.

#### § 2

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands ist eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG. Sie bekennt sich zur deutschen und abendländischen Kultur und sie steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Danach sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich.

#### § 3

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands strebt politische Wirksamkeit in allen Teilen Deutschlands an.

### II. Mitgliedschaft

#### § 4

- a) Mitglied kann jeder Deutsche werden, der sich zu den Zielen der NPD bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises und wird wirksam mit dessen Aushändigung.
- c) Niemand kann gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein. Ausnahmen beschließt der Parteivorstand. Funktionsträger der NPD dürfen keiner anderen Partei angehören.
- d) Der Parteivorstand kann beschließen, daß die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Parteimitgliedschaft in der NPD nicht vereinbar ist.
- e) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Entscheidet er innerhalb von drei Monaten über den Aufnahmeantrag nicht positiv, so kann der Bewerber den Landesvorstand anrufen, der dann entscheidet. Alle Aufnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

#### § 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluß oder wenn nach § 36 der Verband seine Zugehörigkeit zur NPD verloren hat.

#### § 6

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Tage des Eingangs der Erklärung. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen.

#### § 7

Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den zuständigen Kreisvorstand nach dreimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist. Der Streichungsbeschuß muß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden. Der Einspruch gegen den Streichungsbeschuß ist binnen einer Woche nach Empfang beim Landesvorstand möglich. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn zu gleicher Zeit die Rückstände an Beiträgen gezahlt werden. Der Anspruch der Partei auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt bestehen.

#### § 8

- a) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- b) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- c) In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden würde, können das Parteipräsidium, der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne daß ein Antrag vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen und seiner Parteiämter entheben.
- d) In denjenigen Fällen, in denen eine Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß gegen den Beschuldigten im Schiedsgerichtsverfahren auf eine Enthebung von den Parteiämtern erkannt werden würde, können das Parteipräsidium, der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne das ein Antrag vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von Parteiämtern entheben.

e) Die Entscheidung in den Fällen der § 8c) und § 8d) ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Kreisverband ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

f) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungs- bzw. Enthebungsbeschlusses zulässig und bei dem für den Beschuldigten zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen.

g) Der Maßnahme nach § 8 c) hat innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden die Einleitung eines Ausschlußverfahrens nach § 8 a) zu folgen, der Maßnahme nach § 8 d) innerhalb von 3 Monaten die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung.

#### § 9

Die Einzelheiten des Ausschlußverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung. Parteischädigend im Sinne des § 8a) verhält sich insbesondere,

1. wer einer anderen politischen Partei angehört,
2. wer in eigenen Versammlungen der NPD oder Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, gegenüber Presse-organen oder in einer anderen Weise gegen die erklärte demokratische Grundeinstellung der NPD Stellung nimmt,
3. wer als Kandidat der NPD in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der NPD-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. wer vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät oder Vertrauensbruch begeht,
5. wer Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen der Partei verwendet,
6. wer entgegen Empfehlungen des Parteivorstandes überparteilichen Organisationen und Vereinigungen angehört, deren Charakter erkennen läßt, daß sich ihre Tätigkeit gegen die politische Wirksamkeit der NPD wendet,
7. wer wegen einer an sich nicht schon parteischädigenden, aber ehrenrührigen Handlung seines außerparteilichen Lebensbereiches zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust der Beamteneigenschaften nach sich ziehen könnte,
8. wer als Angestellter der Partei seine besondere Treuepflicht verletzt,
9. wer seiner Auskunftspflicht gemäß § 34 der Satzung irreführend oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.
10. wer fortwährend und grob den Parteifrieden stört.

### III. Gliederung und Organe

#### § 10

Der Bundesverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands gliedert sich in

1. Landesverbände als Gebietsverbände der höchsten Stufe,
2. Bezirksverbände, falls vom Landesverband beschlossen,
3. Kreisverbände, die wiederum untergliedert sein können.

Die Gründung der Landesverbände bedarf der Zustimmung und Bestätigung des Parteivorstandes der NPD. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes keine Vorschriften enthält. Eigene Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die mit dieser Satzung nicht geregelt werden. Gegenüber übergeordneten Verbänden bzw. der Gesamtpartei üben Landes- bzw. Bezirksverbände ihre Rechte, insbesondere die aus § 19, durch ihren Vorstand oder ihren Parteitag aus, Kreisverbände durch ihre Mitgliederversammlung.

#### § 11

Der Landesverband ist die Organisationsgliederung der NPD eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen. Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

#### § 12

a) Die politische und organisatorische Führung der Landesverbände ist Aufgabe der Landesvorstände. Ihre Zusammensetzung bestimmt die jeweilige Landessatzung.

b) Organ der politischen Willensbildung in den Landesverbänden ist der Landesparteitag. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Landessatzung bestimmt. Er ist als Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Landesparteitage beschließen landespolitische Grundsätze, die Satzungen der Landesverbände und wählen den Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

#### § 13

Die Landesverbände können Bezirksverbände bilden. Die Grenzen ihrer Zuständigkeit richten sich nach den staatlichen Regierungsbezirken oder nach den organisatorischen Erfordernissen der Partei. Die Vorstände der Bezirksverbände werden durch die Delegierten der zum Bezirk gehörenden Kreisverbände gewählt. Ihre Zusammensetzung, ihre politischen und organisatorischen Befugnisse einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wahlen regeln sich nach einem Statut, das der zuständige Landesvorstand beschließt. Bezirksbeauftragte können in Bezirken, in denen keine Bezirksverbände bestehen, durch Beschluß des zuständigen Landesvorstandes eingesetzt werden. Ihre Befugnisse regeln sich nach einem Beschluß des zuständigen Landesvorstandes.

#### § 14

- a) Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung der NPD in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z.B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Die Grenzen der Verwaltungskreise sind grundsätzlich einzuhalten. Aus- und Umgemeindungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- b) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der NPD mit selbständiger Kassenführung. Der Kreisverband ist zuständig für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches.
- c) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Landes- und Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Ausnahmen sind zulässig. Hierüber entscheiden die betroffenen Landesvorstände oder das Parteipräsidium. Liegt eine Entscheidung des Präsidiums vor, so ist diese maßgebend.
- d) Kreisverbände können sich organisatorisch in Ortsbereiche gliedern. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsbereiche ist möglich, mit Ausnahme des Rechtes auf Einleitung von Ausschlußverfahren gegen Mitglieder und des Rechtes der selbständigen Kassenführung.
- e) Kreisverbände, die mehrere politische Kreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Landesverband, der dies in seiner Satzung regelt. Die Bezeichnung der Organe und der Amtsträger dieser Verbände müssen der Verbandsbezeichnung entsprechen. Alle Bestimmungen dieser Satzung, alle Ordnungen der NPD und alle Beschlüsse zuständiger Organe in Bezug auf Kreisverbände, gelten uneingeschränkt auch für diese Verbände mit abweichender Bezeichnung.

#### § 15

- a) Die politische und organisatorische Leitung obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister des Kreisverbandes, sowie weiteren Beisitzern. Aufgabe des Kreisvorstandes ist die politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes, besonders die Vorbereitung politischer Wahlen und die Führung von Wahlkämpfen im Bereich des Kreisverbandes. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, das Einleiten von Ausschlußverfahren gegen Mitglieder, die Kassenführung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- b) Die Hauptversammlungen wählen die Kreisvorstände, stellen die Kandidaten für Kommunal- und Kreiswahlen auf und schlagen Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vor. Der Kreisvorsitzende, im Hinderungsfall ein Stellvertreter, ist berechtigt, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisverbandes im Namen der Partei einzureichen.

#### § 16

- a) Der Ortsbereich ist die Organisationsgliederung der NPD in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsbereich die Organisationsgliederung in den einzelnen Stadtbezirken oder Bezirksteilen. Gründung und Abgrenzung der Ortsbereiche sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes. Die Gründung von Ortsbereichen kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Die Mitgliederversammlungen in den Ortsbereichen wählen ihren Vorstand und stellen die Kandidaten für die Gemeindewahlen auf.
- c) Der Kreisverband kann bei mindestens 3 Mitgliedern einen Stützpunkt einrichten und einen Stützpunktleiter ernennen. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsbereiche und Stützpunkte müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

#### § 17

Die Landes- und Bezirksverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände, Ortsbereiche und Stützpunkte unterrichten.

#### § 18

Verstoßen Kreisverbände, Ortsbereiche oder Stützpunkte im Sinne des § 8 c) der Satzung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, dann kann der Landesvorstand diese auflösen oder deren Organe ganz oder teilweise ihrer Ämter entheben. Für das weitere Vorgehen gelten §§ 35, 36, 37 entsprechend.

#### § 19

- a) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der NPD, er bestimmt die politische Zielsetzung der Partei und tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. In besonderen Fällen kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Parteivorstand beruft den Parteitag ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. Der Parteitag beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Parteitag wählt den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Er beschließt auch den Delegiertenschlüssel für den nächsten Parteitag.
- b) Der Parteivorstand muß den Bundesparteitag einberufen, wenn dies acht Landesverbände durch ihren Landesparteitag oder ihren Landesvorstand verlangen.
- d) Dem Parteitag gehören der Parteivorstand, die Landesvorsitzenden und die von den Kreismitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten an.

e) Anträge können gestellt werden vom Präsidium, dem Parteivorstand, den Landes- und Bezirksverbänden und den Kreismitgliederversammlungen oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Derartige Anträge müssen einen Monat vor der Tagung beim Parteivorstand eingegangen sein. Der Parteivorstand hat alle eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Verbänden zur Information ihrer Delegierten schriftlich mitzuteilen. Wenn der Parteitag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, auf dem nächsten Parteitag nur auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Delegierten wieder behandelt werden. Das gleiche gilt für einen neuen Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde.

f) Die politischen Beschlüsse des Parteitages sollen in der "Deutschen Stimme" und müssen durch Rundschreiben den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden baldmöglichst nach der Tagung bekanntgemacht werden. Die Kreisverbände haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Sie sind beim Parteivorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.

g) Der Bundesparteitag kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Eine Abwahl ist mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit durch den Bundesparteitag möglich. Der Ehrenvorsitzende soll über alle Meinungsrichtungen in der Partei stehen und verbindend wirken. Er kann an den Sitzungen des Parteivorstandes und an Parteitagen beratend teilnehmen ohne den Gremien anzugehören. Voraussetzungen zur Wahl zum Ehrenvorsitzenden sind: Der Vorgeschlagene übt in der Partei auf keiner Ebene mehr ein Amt aus. Zuvor muß er sich über Jahrzehnte beispielgebend für die NPD politisch führend eingesetzt haben und das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Seine Parteimitgliedschaft darf keine Unterbrechungen aufweisen.

#### § 20

a) Die politische und organisatorische Führung der NPD obliegt dem Parteivorstand. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit, koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei, beschließt über die Teilnahme an Wahlen des Bundes, der Länder und der Kommunen und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Bundes- und Landesebene.

b) Der Parteivorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. drei Stellvertretern,
3. 15 weiteren Mitgliedern,
4. sowie kraft Amtes: dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe im europäischen Parlament und dem JN-Bundesvorsitzenden, dem Vorsitzenden der kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) und der Vorsitzenden des Ringes Nationaler Frauen (RNF), soweit sie Mitglied der NPD sind. Die nicht in den Parteivorstand gewählten Landesvorsitzenden sind für ihre Amtszeit mit beratender Stimme in den Parteivorstand zu berufen.

c) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt.

d) Der Parteivorstand bestellt einen Generalsekretär. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes im Auftrag des Parteivorsitzenden. Ihm obliegt weiter die organisatorische Führung der Partei.

#### § 21

a) Zur Durchführung der Beschlüsse des Parteivorstandes und zur Erledigung der laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Partei werden im Vorstand je nach Bedarf Ämter eingerichtet. Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Generalsekretär und die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Leiter der Ämter bilden das Präsidium (geschäftsführender Vorstand).

b) In Eilfällen kann das Präsidium mit einer Frist von zwei Tagen eingeladen werden, wobei nur die eilbedürftigen Angelegenheiten beraten und beschlossen werden dürfen.

#### § 22

a) Der Parteivorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Partei nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Er kann von Fall zu Fall einzelne Vorstandsmitglieder dazu ermächtigen.

b) Die Mitglieder des Parteivorstandes haben in den für sie zuständigen Landesparteitagen Sitz und Stimme. Der Parteivorsitzende, die Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der Partei teilzunehmen und hier das Wort zu nehmen.

c) Alle Gliederungen und Vorstände der Partei sind gegenüber Parteivorstand und Parteipräsidium auskunftspflichtig. Die Beschlüsse des Parteivorstandes, insbesondere solche im Rahmen des § 20 a), sind für alle Gebietsverbände und Mitglieder der Partei bindend. Die schwere Schädigung der Partei durch Mißachtung solcher Beschlüsse reicht zur Begründung von Maßnahmen nach Abschnitt VII.

d) Beim Parteivorstand können zur Erarbeitung der politischen Zielsetzung durch den Parteitag und zur Unterstützung der politischen Arbeit des Parteivorstandes durch Sachempfehlungen politische Arbeitskreise und ggf. Fachausschüsse mit beratender Tätigkeit gebildet werden.

1. Die Arbeitskreis- bzw. Ausschußvorsitzenden werden vom Parteivorstand berufen und entlassen.

2. Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge des Parteivorstandes. Die Zahl soll 9 nicht übersteigen.

3. Die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen, die der Partei nicht angehören, bedarf der Genehmigung des Parteivorstandes.

4. Der Arbeitskreis- bzw. Ausschußvorsitzende hat das Vortragsrecht beim Parteivorstand.

5. Der Vorsitzende beruft den Arbeitskreis bzw. Ausschuß ein. Er hat dies auf Verlangen des Parteivorstandes oder von mindestens vier Ausschußmitgliedern zu tun. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, soll der Parteivorstand von sich aus einladen.

6. Politischer Arbeitskreis und Fachausschüsse dürfen sich nicht ohne Zustimmung des Parteivorstandes an die Öffentlichkeit wenden.
7. In den Landesverbänden sollen unter Beachtung der Landessatzung entsprechende landespolitische Gremien gebildet werden.

#### § 23

Die Jugendorganisation der NPD sind die "Jungen Nationaldemokraten (JN)". Sie sind integraler Bestandteil der NPD. Der JN-Bundeskongreß legt Neufassungen und Änderungen des JN-Statuts dem Parteivorstand zur Beschlußfassung vor, über die dieser entscheidet.

Die Kommunalpolitische Vereinigung der NPD (KPV) ist der Zusammenschluß von kommunalen Mandatsträgern. Die KPV legt Neufassungen und Änderungen der Satzung und Beitragsordnung dem Parteivorstand zur Beschlußfassung vor, über die dieser entscheidet.

### IV. Wahlen und Abstimmungen

#### § 24

- a) Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Organe können nur stattfinden, wenn hierzu die abstimmungsberechtigten Mitglieder in einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Übersendung einer Tagesordnung, aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muß, eingeladen wurden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Bei Delegiertenversammlungen jeder Art reicht die formgerechte Einladung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen an die Verbände, die Delegierte entsenden können. Diese haben ihre Delegierten unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Kandidaturen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- c) Bewerber für Europawahlen werden von einer Bundesvertreterversammlung, die Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen von Vertreterversammlungen der Länder oder falls es das Wahlgesetz erfordert, von Mitgliederversammlungen der Länder gewählt. Die übrigen Bewerber zu allgemeinen Wahlen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen. Es sind stets bindend auch die Wahlgesetze gültig. Bei Vertreterversammlungen gelten die Bestimmungen für Parteitage. Mitglieder kraft Amtes haben kein Stimmrecht.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht anwesende Kandidaten sind nicht wählbar, sofern von ihnen keine schriftliche und unterschriebene Zustimmungserklärung vorliegt. Bewerber für öffentliche Mandate haben diese auf den amtlichen Formularen zu leisten.
- e) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Delegierte können nur durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.
- f) Sonstige Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts anderes erfordern, mit der einfachen Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen rechtswirksam. Satzungsänderungen, Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- g) In Fällen der Dringlichkeit können engere Organe der Partei die Befugnisse der weiteren mit dem Vorbehalt der späteren Billigung durch diese wahrnehmen.

#### § 25

Beschließt ein Parteitag die Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, dann ist der Parteivorstand auf Verlangen von mindestens zwanzig vom Hundert der abstimmungsberechtigten Mitglieder verpflichtet, zum Zwecke der Durchführung einer Urabstimmung einen außerordentlichen Parteitag unverzüglich einzuberufen, wenn das Verlangen innerhalb von drei Monaten gestellt wird. In der Urabstimmung wird der Beschluß mit der in § 24 e) Satz 2 vorgesehenen Mehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben.

#### § 26

- a) Die Wahlen für den Parteivorstand und die Landesvorstände erfolgen in jedem zweiten Kalenderjahr, für die Bezirks- und Kreisvorstände in jedem Kalenderjahr. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Für Bundes-, Landes- und Bezirksparteitage sind die Delegierten jeweils gesondert für diese zu wählen.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. Vor Ablauf der Wahlperiode muß ein Amtsträger aus seinem Amt ausscheiden, wenn die Körperschaft die ihn gewählt hat, es durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Entschluß verlangt.

- c) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisationen zu genehmigen.
- d) Wahlabkommen von Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, sowie die Zugehörigkeit zu Nicht-NPD-Fraktionen auf Orts-, Kreis und Bezirksebene müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt werden.
- e) Wahlabkommen von Landesverbänden, sowie die Zugehörigkeit zu Nicht-NPD-Fraktionen auf Landes- und höherer Ebene müssen vom Parteivorstand genehmigt werden.

#### § 27

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

### V. Beitrags- und Finanzwesen

#### § 28

Die NPD oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist. Mitglieder der NPD, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haften dafür persönlich.

#### § 29

- a) Der Bundesparteitag beschließt die Beitragsordnung.
- b) Der Parteivorstand erläßt eine Finanzordnung, die alle Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes enthält (u.a. Pflicht zur Buchführung, öffentliche Rechenschaftslegung, Abgabe und Prüfung der Rechenschaftsberichte, Begriff der Einnahmen und Spenden usw.). Die Landesverbände verfahren entsprechend, wobei die Finanzordnungen der nachgeordneten Verbände den Bestimmungen der Finanzordnung des Parteivorstandes nicht widersprechen dürfen.
- c) Alle Verbände mit eigener Finanzverwaltung haben bis zum 31. März jedes Jahres einen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr dem Parteivorstand zu erstatten. Dieser Bericht muß auf dem Vordruck des Parteivorstandes erstellt werden und strikt den Forderungen des Parteiengesetzes entsprechen.
- h) Verursachen fehlerhafte Berichte von Landesverbänden oder nachgeordneten Verbänden Maßnahmen zur Rückforderung der staatlichen Finanzierung durch den Bundestagspräsidenten, so tragen diese nach dem „Verursacherprinzip“ die juristischen und wirtschaftlichen Folgen.
- e) Das Stimmrecht derjenigen Verbände und Parteigliederungen ruht, die ihre Beitragsverpflichtungen für die Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber den Bezirks-, bzw. Landesverbänden und dem Parteivorstand bis zu dem vom zuständigen Vorstand festgesetzten Termin und in der festgelegten Form nicht erfüllt haben. In strittigen Fällen gilt in Bezug auf die zugrunde zu legende Mitgliederzahl die Mitgliederliste der Parteizentrale aus der Vorwoche.

#### § 30

Die Landesverbände können in ihren Satzungen zur Sicherstellung einer geordneten Infrastruktur einen beim Landesverband verbleibenden zusätzlichen Mitgliedsbeitrag vorsehen. Dieser darf monatlich 2,50 Euro nicht überschreiten.

#### § 31

Das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen und das passive Wahlrecht für ein Parteiamt ruhen bei denjenigen Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag am Tage der Abstimmung oder Wahl im Rückstand sind. Bei Wahlen für Bewerber allgemeiner Wahlen gelten ergänzend die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes.

#### § 32

- a) Bleiben Kreisverbände länger als 6 Monate mit der Abführung der Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder an den Parteivorstand in Verzug, kann der übergeordnete Verband die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, insbesondere auch die Finanzverwaltung übernehmen. Der Kreisverband kann auch aufgelöst werden; seine Mitglieder sind dann einem benachbarten Kreisverband zuzuordnen.
- b) Maßnahmen nach Absatz a) können nur getroffen werden, wenn dem Kreisverband mindestens einen Monat vorher die Maßnahme angedroht wurde.
- c) Der Parteivorstand kann einen Landesverband anweisen, solche Maßnahmen durchzuführen.

### VI. Schiedsgerichtsbarkeit

#### § 33

Verfahren bei Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sowie Verfahren nach § 8 der Satzung werden durch die Schiedsgerichtsordnung der NPD geregelt. Diese ist Bestandteil der Bundessatzung. Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen in folgenden Fällen: 1. Ausschlußverfahren gegen Mitglieder gemäß § 8 a) der Satzung,

- 2. Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß §§ 8 c) und 8 d) der Satzung,
- 3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß der Schiedsgerichtsordnung,
- 4. Vereinsrechtliche Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern,

5. Notstandsmaßnahmen gemäß §§ 35, 36 der Satzung.

#### § 34

a) Parteimitglieder, die in der Partei - vom Kreisvorsitzenden aufwärts - eine führende Stellung einnehmen, sind gegenüber dem zuständigen Landesvorstand zur Auskunftserteilung über ihren Werdegang und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisse verpflichtet, das nicht älter als drei Monate ist.

b) Anwärter auf ein Parteiamt und Parteimitglieder, die eine Kandidatur annehmen, sind verpflichtet, von sich aus vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur lückenlos Mitteilung über etwaige Strafen zu machen, die von ordentlichen Gerichten - ohne Rücksicht auf Anlaß und Zeit - gegen sie ausgesprochen wurden, sowie darüber hinaus, ob und wann gegen sie ein Insolvenzverfahren stattgefunden hat, sie eine Erklärung an Eides Statt über die wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben mußten oder ob ein Strafverfahren anhängig ist. Diese Mitteilung und das Führungszeugnis sind dem Landesvorstand vorzulegen.

c) Erfolgen diese Mitteilungen und die Vorlage des Führungszeugnisses nicht vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur, so ist der Landesvorstand gehalten, diese in einer angemessenen Frist anzufordern. Der Parteivorstand und das Parteipräsidium können dies ebenfalls verlangen und eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen.. Wird dieser Anforderung nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen, so gilt die Weigerung als Verstoß gegen die Satzung und gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei im Sinne des § 8 der Satzung.

d) Beschließt ein antragsberechtigter Vorstand die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eine Maßnahme nach §§ 8 c oder 8 d dieser Satzung gegen eines seiner Mitglieder, das Funktionsträger eines höheren Gebietsverbandes oder des Bundesvorstandes ist, so muß dessen Vorstand dieser Maßnahme zustimmen.

### VII. Notstandsmaßnahmen

#### § 35

Liegt ernsthafter Anlaß für die Annahme vor, daß eine Aktion unter Mitwirkung von Parteimitgliedern versucht wird, durch die die Partei im Sinne einer ihren demokratischen Grundsätzen widersprechenden Richtung beeinflusst oder ihre Organisation unter die Vormundschaft parteifremder Elemente gebracht werden soll, so kann das Parteipräsidium den Zustand des organisatorischen "Notstandes" ausdrücklich feststellen. Im Falle örtlicher Begrenzung des Vorganges kann der Landesvorstand den organisatorischen "Notstand" feststellen. In plötzlich auftretenden Fällen kann ein bevollmächtigtes Präsidiumsmitglied den organisatorischen „Notstand“ von sich aus feststellen.

#### § 36

a) Wird der Zustand des "Notstandes" erklärt, so ist das Parteipräsidium oder der zuständige Landesvorstand befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Instanzen zu suspendieren und ihre Geschäfte auf kommissarische Beauftragte zu übertragen. Er kann erforderlichenfalls die Feststellung treffen, daß einzelne Untergliederungen der Partei auf Grund einer von ihnen eingenommenen Haltung ihre Zugehörigkeit zur Partei verloren bzw. verlieren, wenn sie bei einer bestimmten Stellungnahme beharren oder ein entsprechendes die Partei schädigendes Verhalten an den Tag legen.

b) Das Parteipräsidium bzw. der zuständige Landesvorstand ist in allen solchen Fällen zu den innerorganisatorischen Maßnahmen berechtigt, durch die die Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit der Partei erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

c) Alle diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Parteivorstand bei seiner nächsten Sitzung. Die endgültige Bestätigung obliegt dem nächsten Bundesparteitag. Rechtlich abgeschlossene oder tatsächlich unumkehrbare Maßnahmen bedürfen keiner nachträglichen Bestätigung.

#### § 37

Gegen nach § 18 und §§ 35, 36 getroffene Maßnahmen steht den betroffenen Mitgliedern, Organen und Verbänden das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung der Notstandsmaßnahme beim örtlich zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen. Bestätigt das Landesschiedsgericht die Notstandsmaßnahme, steht den Betroffenen das Recht zu, binnen vierzehn Tagen nach ergangenem Beschluß in zweiter Instanz weitere Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen eines Landesvorstandes auf, ist die Entscheidung endgültig. Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen des Parteipräsidiums auf, steht diesem die Berufung beim Bundesschiedsgericht zu.

### VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Die Partei hat ihren Sitz in Berlin.

§ 40 Diese Satzung ist am 16./17. März 2002 durch den 29. ordentlichen Bundesparteitag beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie wurde auf den Bundesparteitagen am 3./4. Oktober 2003, am 30./31. Oktober 2004, am 11./12. November 2006 und am 24./25. Mai 2008 geändert.

# Parteiprogramm der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

## Grundgedanken

Die Konzepte und Positionen der Nachkriegszeit haben ausgedient. Die Vereinigung der bisherigen Teilstaaten BRD und DDR, der Zusammenbruch des kommunistischen Systems, die Wanderungsbewegungen nach und in Europa, die Wandlung von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft und die wachsenden Zweifel am herrschenden Materialismus haben neue Fragestellungen hervorgerufen. Die bedürfen neuer Antworten. Die tragenden Schichten in Politik und Gesellschaft versuchen mit allen Mitteln, die alten Wege weiterzugehen. Die Veränderungen werden, wenn überhaupt wahrgenommen, lediglich als Störungen des Weltbildes empfunden. Mit wachsender Verständnislosigkeit staunen die etablierten Kräfte darüber, daß sie das Vertrauen des Volkes verlieren. Zunehmend wird als einziger Lösungsansatz die "multikulturelle Gesellschaft" gesehen, die durch Austausch des Volkes die tragenden Schichten an der Macht halten soll.

Im Gegensatz dazu strebt die Nationaldemokratische Partei Deutschlands den Austausch der Mächtigen an, um dem deutschen Volk im Rahmen der europäischen Völkerfamilie eine Zukunft zu geben.

Wir Nationaldemokraten stehen mit aller Konsequenz gegen die verstaubten Ideologien vergangener Jahrhunderte, gegen Aufklärungsutopien und gegen multiethnische Exzesse, denen derzeit das deutsche Volk ausgesetzt ist.

Wir stehen mit einem lebensrichtigen Menschenbild gegen Fremdherrschaft und Fremdbestimmung, gegen Überfremdung, Ausbeutung und Unterdrückung, für deutsche Freiheit, für Freiheit der Völker, für eine soziale Neuordnung in Deutschland, die unserem Menschenbild entspricht.

## 1. Grundlage des Staates ist das Volk

Volkstum und Kultur sind die Grundlagen für die Würde des Menschen. Deswegen trägt der Staat, dessen Aufgabe der Schutz der Menschenwürde ist, Verantwortung für das Volk.

Die Völker sind die Träger der Kulturen. Völker unterscheiden sich durch Sprache, Herkunft, geschichtliche Erfahrung, Religion, Wertvorstel-

lungen und ihr Bewußtsein. Ihrer kulturellen Eigenart werden sich die Völker besonders dann und dort bewußt, wo diese gefährdet ist. Die Erhaltung der Völker dient der Erhaltung der Kultur. Bloße Gesellschaften entwickeln keine Kultur, sondern bestenfalls eine Zivilisation, deren höchster Wert materiell ist. "Multikulturelle" Gesellschaften sind in Wirklichkeit kulturlose Gesellschaften. Die Vielfalt der Völker muß erhalten bleiben.

Die politische Organisationsform eines Volkes ist der Nationalstaat, in dem ein Volk seine Werte pflegt, seine Sicherheit gewährleistet, seine Zukunft sichert und die materiellen Voraussetzungen seines Lebens garantiert. Deutschland ist das Land der Deutschen und somit die Heimstatt unseres Volkes. Die Erhaltung unseres Volkes und der Schutz für alle seine Teile sind die höchsten Ziele deutscher Politik. Zu diesem Zweck strebt das deutsche Volk Freundschaft und gute Beziehungen zu allen gutwilligen Nationen an, um gemeinsam der Zerstörung der Lebensgrundlagen durch multikulturelle, imperialistische und gleichmacherische Kräfte zu begegnen.

## 2. Grundlage unseres Volkes ist die deutsche Familie

Die kleinste Gemeinschaft innerhalb unseres Volkes ist die Familie. Ihr gehört daher die besondere Zuwendung und Pflege des Staates. Die Familie ist vor allen anderen Lebensgemeinschaften zu fördern. Nationaldemokraten lehnen die jede Gemeinschaft gefährdende "Selbstverwirklichung" und den mit ihr einhergehenden schrankenlosen Egoismus ab.

Die Familie ist lebendes Bindeglied überlieferter Traditionen. In ihr werden die Muttersprache gelehrt und Kultur und Gebräuche vermittelt. Die Familie ist Träger des biologischen Erbes. Ein Volk, das tatenlos zusieht, wie die Familie zerstört wird oder ihre Kraft verliert, wird untergehen, weil es ohne gesunde Familien kein gesundes Volk gibt. Kindergeld als volkspolitische Maßnahme des Staates darf nur an deutsche Familien ausgezahlt werden. Besonderer Schutz haben dem werdenden Leben und der werdenden Mutter zu gelten. Die Tötung ungeborenen Lebens darf nur bei Gefahr der Gesundheit von Mutter und Kind sowie nach Vergewaltigungen erlaubt sein. Der familiengerechte Wohnungsbau mit kindgerechtem Umfeld ist vorrangig zu fördern. Das Miteinander der Generationen soll möglich werden.

Im Zusammenleben mit Eltern und Geschwistern erfährt der Heranwachsende in der häuslichen Geborgenheit die natürliche Erziehung, die ihm hilft, sich zur Persönlichkeit zu entwickeln. Diese Geborgenheit ist das beste Bollwerk gegen die Zunahme psychischer Erkrankungen der Jugend.

Die Leistung der Hausfrau und Mutter ist mit keiner Arbeitsleistung anderer Berufe zu vergleichen. Ihr gebührt ein nach Anzahl der Kinder gestaffeltes Hausfrauen- und Müttergehalt, das ihrer vielseitigen Tätigkeit und Verantwortung entspricht. Sie sollte nicht aus finanziellen Gründen außerhäuslich arbeiten müssen, da der Beruf in der Familie sie voll auslastet. Ihre Altersrente ist zu sichern. Dies gilt alternativ auch für alleinerziehende Väter. Die NPD befürwortet eine Frauenpolitik, die den Frauen und Mädchen volle Gleichberechtigung einräumt. Die Leistungen der Frauen am Wiederaufbau unseres Landes nach 1945 sind zu würdigen.

### **3. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus**

Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft voraus. Politische Organisationsformen müssen so geordnet sein, daß sie handlungsfähige Organe ermöglichen, die in Übereinstimmung mit den Grundzielen des Volkes handeln. Der Staat hat dabei über den Egoismen einzelner Gruppen zu stehen und die Gesamtverantwortung wahrzunehmen. Er ist Wahrer des Ganzen. Die Austauschbarkeit der Regierungen durch demokratische Entscheidungen, die Kontrolle der Machtinhaber durch das Volk und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen sind die Grundlage einer jeden gesetzlichen Ordnung. Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden.

Der Einfluß des Volkes muß durch Volksentscheide und direkte Wahlen gestärkt werden. Die Absicherung der Macht durch Einschränkung der Meinungsfreiheit sowie durch Monopolisierung der verbreiteten Meinungen im Sinne der herrschenden Schichten ist zu beenden.

Der Präsident muß als Staatsoberhaupt über den Parteien und dem politischen Tageskampf stehen. Daher soll er nicht durch die Parteien, sondern unmittelbar durch das Volk gewählt werden.

### **4. Die Wirtschaft muß dem Volke dienen**

Die Wirtschaft unseres Volkes ist nicht autonom, sondern Teil des Ganzen. Der Staat muß der Wirtschaft Rahmenrichtlinien vorgeben; falls nötig, Richtdaten setzen und durchsetzen, wenn

das Gemeinwohl dies erfordert. Nicht das Volk dient der Wirtschaft, vielmehr muß die Wirtschaft dem Volke dienen.

Ziel nationaldemokratischer Wirtschaftspolitik ist die Synthese von unternehmerischer Freiheit und sozialer Verpflichtung. Deshalb bekennt sich die NPD zu einem freien und sozialverpflichteten Unternehmertum. Die Führung der Volkswirtschaft ist jedoch Aufgabe des Staates und unterliegt dessen letzter Verantwortung.

Die Industrie- und Dienstleistungsverlagerungen aus Deutschland und die Vergabe von Lohnarbeit in sogenannte Billiglohnländer ist moralisch zu ächten und steuerlich zu ahnden.

Die Vereinigung der deutschen Teilstaaten BRD und DDR und der damit zusammenhängende Zusammenbruch der staatsmonopolistischen Kommandowirtschaft der DDR stellte die Wirtschaftspolitik vor Aufgaben, die mit den alten Konzepten nicht lösbar waren. Der Verkauf von Betrieben und Einrichtungen durch die "Treuhand" und deren Nachfolgerin (BVS) macht ganz Mitteldeutschland zu einer Armutsregion mit kaum faßbarer Arbeitslosigkeit. Die Treuhand-Nachfolgerin muß eingebunden werden in Landeseigentum mit dem politischen Auftrag des Wiederaufbaus von deutscher Industrie und Landwirtschaft. Anstelle der Vernichtungsberatung muß es zu einer Aufbauberatung kommen. Die Industrieforschung - ein Rückgrat für die Produkt- und Prozeßinnovation, die von der Treuhand in Mitteldeutschland weitestgehend beseitigt wurde - ist mit neuem Auftrag an die Nachfolgerin (BVS) wieder zu aktivieren.

Die mittelständische Wirtschaft muß als lebenswichtiger Bestandteil unserer Volkswirtschaft erhalten und besonders in Mitteldeutschland gestärkt werden. Die NPD wird die deutschen Handwerks- und Ausbildungsordnungen konsequent verteidigen.

### **5. Die raumorientierte Volkswirtschaft**

Die deutsche Wirtschaft einschließlich der in Deutschland tätigen ausländischen Unternehmen hat dem deutschen Volk, seiner materiellen Sicherung und seiner geistig-kulturellen Entwicklung zu dienen. Soziale und ökonomische Belange sollen mit den Bedingungen von Land, Volk und Ökologie in Übereinstimmung gebracht werden. Die Wirtschaft darf Deutschlands Umwelt nicht zerstören und seine Bevölkerung nicht entfremden. Grund und Boden sind Eigentum des deutschen Volkes.

Jeder Deutsche hat das Recht auf Arbeit. Arbeitsplätze sind zuerst an Deutsche zu vergeben. Männer und Frauen sind im Arbeitsleben unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips gleich zu behandeln.

Die Arbeitnehmer sind am Produktivvermögen zu beteiligen. Was Automation und Rationalisierung an Arbeit und Lohn nehmen, muß durch Mitbeteiligung am Gewinn der Wirtschaft wieder gegeben werden.

Die NPD lehnt die in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung systematisch betriebene Internationalisierung der Volkswirtschaften entschieden ab. Diese Globalisierung der Wirtschaft beruht auf dem überholten und falschen Ziel der maximalen Ausbeutung der Erde durch Schaffung von wirtschaftlichen Monokulturen gemäß dem sogenannten "Gesetz der komparativen Vorteile". Die NPD lehnt die Globalisierung der deutschen Wirtschaft auch deswegen ab, weil die unmittelbar zur Massenerwerbslosigkeit geführt hat.

Die NPD fordert eine am heimischen Lebensraum der Menschen orientierte vielseitige und ausgewogene soziale Volkswirtschaft. Der internationale Handel ist eine notwendige Ergänzung der heimatischen Wirtschaftsbasis, darf aber diese in ihrer Vielfalt und Substanz nicht aushöhlen.

## **6. Währung, Steuern und Finanzen**

Das in Deutschland operierende Finanzkapital hat der deutschen Volkswirtschaft zu dienen. Die im kapitalistischen Finanz- und Wirtschaftssystem florierende schrankenlose Vermehrung des Geldkapitals durch Subventions-, Steuer-, Kredit- und Zinsprivilegien führt zu gravierenden Fehlentwicklungen der Wirtschaft und muß deswegen eingedämmt werden.

Die in Deutschland betriebene staatliche und private Schuldenwirtschaft führt zu einer schädlichen Aufblähung der Volkswirtschaft und raubt zudem dem Staat jegliche haushaltspolitische Aktionsfähigkeit in Krisensituationen. Die NPD fordert eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlage zur Verhinderung eines solchen Mißbrauchs (Art. 115 GG).

Es schadet dem Volk, wenn Deutschland sich als unabhängiger Staat selbst aufgibt, um abhängiger fremdbestimmter Teil eines keinem Volk verpflichteten Wirtschaftsimperiums "EG/EU-Europa" zu werden. Die Aufgabe der eigenen Währung ist ein wesentlicher Schritt in eine verhängnisvolle Richtung. Dem stellt sich die dem Volk verpflichtete Wirtschafts- und Finanzpolitik der Nationaldemokraten entgegen.

## **7. Sozialpolitik als nationale Solidarität**

Aus sozialer Gerechtigkeit wächst die nationale Volksgemeinschaft. Sozialpolitik bedeutet die Solidarität des Volkes mit seinen Angehörigen. Sie muß die Geborgenheit des Einzelnen in der Gemeinschaft sichern.

Wir brauchen eine Sozialpolitik, die sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Vernunft entspricht. Sie hat die Aufgabe, den Wohlstand des ganzen Volkes zu festigen, den einzelnen in allen Wechselfällen des menschlichen Lebens vor unverschuldeter Not zu bewahren und ihm einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern.

Eine Sozialpolitik nach dem Traumbild des totalen Wohlfahrtsstaates, dessen Belastungen für alle Schaffenden zum Alldruck werden, verfehlt ihre Aufgabe und ist unsozial. Eine soziale Lohn- und Gehaltspolitik muß jedermann einen ausreichenden und gerechten Anteil am Volkseinkommen gewähren.

Nationaldemokratische Sozialpolitik fühlt sich auch den sozial Schwachen unseres Volkes verpflichtet. Ausländer sind aus dem deutschen Sozialversicherungswesen auszugliedern. Asylanten dürfen keinen einklagbaren Anspruch auf deutsche Sozialleistungen besitzen.

Eine dauerhafte Sicherung aller sozialen Leistungen - auch der Renten - ist in einer sich durch die fortschreitende Automation radikal verändernden Arbeitswelt nur durch die Einführung produktionsbezogener Sozialabgaben möglich. Wir Nationaldemokraten setzen uns mit Entschiedenheit für eine neue Gemeinschaftsordnung ein, die in nationaler Solidarität vorhandene Gruppenegoismen überwindet und zu sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit führt.

## **8. Deutschland muß wieder deutsch werden**

Im Zusammenspiel von Großkapital, Regierung und Gewerkschaften wurden Millionen von Ausländern wie Sklaven der Neuzeit nach Deutschland geholt. Diese Politik wird durch eine menschen- und völkerverachtende Integration fortgesetzt. Ausländer und Deutsche werden gleichermaßen ihrer Heimat entfremdet und entwurzelt, ihnen droht der Verlust ihrer Identität, der bis zur Zerstörung der Familien führt. In zahlreichen Städten bilden sich Ausländerghettos, in denen die deutsche Restbevölkerung zur Minderheit im eigenen Land wird.

Das Leben in diesen Wohnvierteln, ihre schulische Versorgung und das soziale Umfeld werden unerträglich. Deutsche und Angehörige

fremder Völker stehen sich dort immer feindseliger gegenüber. Durch diese Entwicklung wird der innere Friede zunehmend gefährdet.

Ein grundlegender politischer Wandel muß die menschenfeindliche Integrationspolitik beenden sowie die deutsche Volkssubstanz erhalten. Das Recht aller Menschen auf eine lebenswerte Zukunft, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, auf kulturelle und nationale Identität, haben Vorrang vor bedingungslosem, einseitigem und kurzsichtigem Gewinnstreben. Den Angehörigen anderer Völker, die hier einen Arbeitsplatz auf Zeit innehaben, muß die Möglichkeit gegeben werden, ihre kulturelle und nationale Identität zu wahren. Dadurch ist ihnen auch die Rückkehr in ihre Heimatländer zu erleichtern.

Wir Nationaldemokraten fordern die ersatzlose Streichung des sogenannten "Asylparagraphen" Art. 16 a Grundgesetz. Das weltweit einzigartige Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland hat nicht nur zu einem Mißbrauch in unvorstellbarem Ausmaß geführt, sondern auch zu einer Belastung der Staatsausgaben in Milliardenhöhe. Anzustreben ist stattdessen eine weltweite Regelung, wonach bei politischer Verfolgung Asyl in einem Nachbarstaat gewährt wird, in Problemfällen auch in entfernteren Ländern des gleichen oder eines ähnlichen Kulturgebietes. Diese Lösung ist die menschlichere, da dann die Bindung des Einzelnen wie der Familien an ihre Heimat besser gewahrt bleibt.

## 9. Deutsche Souveränität und das Europa der Völker

Der europäische Kontinent gerät von einer Krise in die nächste. Staatsverschuldungen, Massenarbeitslosigkeit, sozialer Rückschritt, Volkstums-kämpfe und Bürgerkriege repräsentieren ein "EU-Europa" der Beamten und Technokraten. Verantwortunglosigkeit, Korruption und Unfähigkeit prägen ein System, welches durch den gemeinsamen Markt Schwächen erleidet, statt gestärkt zu werden.

Dieser unheilvollen Allianz supranationaler Technokraten und Beamten freiwilligen Souveränitätsverzicht zu leisten, die DM-Währung aufzugeben und das Ausländerwahlrecht einzuführen kommt einer Selbstaufgabe Deutschlands und seiner von Vätern und Vorvätern geschaffenen nationalen Gemeinschaft, Kultur und Wirtschaftskraft gleich.

Auf der ganzen Welt erteilt der Aufbruch der Völker dem multikulturellen Einheitswahn eine Absage. Grundlage einer europäischen Neuordnung muß das Bekenntnis zum nationalstaatlichen Ordnungsprinzip, zur Anwendung des

Selbstbestimmungsrechts der Völker und zum Prinzip der Volksabstammung sein. So kann es gelingen, das "EU-Europa" durch ein Europa der Völker zu ersetzen, welches gesund, kräftig, sozial gerecht geordnet und in seiner nationalen Identität geschützt ist.

## 10. Deutschland in seinen geschichtlich gewachsenen Grenzen

Die Wiederherstellung Deutschlands ist mit der Vereinigung der Besatzungskonstruktionen BRD und DDR nicht erreicht. Deutschland ist größer als die Bundesrepublik! Die ersatzlose Streichung der Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen ist eine Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Völker.

Wir fordern die Revision der nach dem Krieg abgeschlossenen Grenzenerkennungsverträge.

Unrecht kann niemals die Grundlage eines dauerhaften Friedens zwischen Völkern sein. Dies zeigt sich deutlich im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, in dem die Völker vom Balkan bis zum Baltikum unter den Spätfolgen des Ersten Weltkriegs leiden.

Die unsere Geschichte mißachtende und gegen das Völkerrecht verstoßende bedingungslose Preisgabe deutscher Gebiete ist nicht hinzunehmen. Wir beharren konsequent auf einer gerechten und dem Frieden auf Dauer dienenden Regelung.

Die Staatenwelt ordnet sich neu. Im Rahmen dieser Neuordnung muß Deutschland - in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Abkommen von Helsinki - eine friedliche Politik zur Wiedervereinigung innerhalb seiner geschichtlich gewachsenen Grenzen betreiben.

In der Zwischenzeit besteht die Pflicht, Millionen von Deutschen in den abgetrennten Gebieten zu helfen, ihre deutsche Kultur und ihre nationale Identität zu bewahren.

## 11. Ein Volk ohne Vergangenheit hat keine Zukunft

Deutschland braucht um seiner Zukunft willen ein nationales Geschichtsbild, das die Kontinuität unseres Volkes in den Mittelpunkt stellt.

Wir wehren uns gegen die moralische Selbstvernichtung unserer Nation durch die einseitige Schuldzuweisung zu Lasten Deutschlands, die Aufwertung des Landesverrats und die Verherrlichung alliierter Kriegsverbrecher.

Wir fordern deshalb zum Schutz der Ehre des deutschen Volkes:

- Die Ächtung der Geschichtsklitterung zum Nachteil Deutschlands.
- Ein Ende der einseitigen Vergangenheitsbewältigung. Wir Deutschen sind kein Volk von Verbrechern.
- Ein Eingeständnis unserer früheren Gegner, daß die zielgerichtete Bombardierung der Zivilbevölkerung, die Ermordung und Vertreibung von Millionen deutscher Zivilisten nach dem Krieg und die Tötung deutscher Kriegsgefangener Verbrechen sind, die auch heute noch geahndet werden müssen.
- Kein Ersatz der Freiheit von Forschung und Lehre durch ein staatlich verordnetes, von politischer Justiz überwacht Geschichtsbild zu Lasten Deutschlands.

## 12. Die Natur ist die allgemeine Lebensgrundlage

Deutsche Landschaften sind Kulturlandschaften. Deshalb kann Umweltschutz grundsätzlich nicht getrennt von der kulturellen Entwicklung gesehen werden.

Der Mensch ist Teil der Natur. Deshalb ist Natur nicht einfach nur "Umwelt" des Menschen. Der Materialismus der letzten Jahrzehnte hat die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen in unverantwortlicher Weise vorangetrieben. Hemmungsloses Wirtschaftswachstum, radikale Landschaftsveränderung, ehrgeizig überzogene Industrieprojekte, Industrialisierung der Landwirtschaft, Verstädterung von Dörfern sowie die Vernichtung gewachsener Stadtstrukturen wurden und werden durch etablierte Parteien, Verbände und Interessengruppen verantwortungslos vorangetrieben. Die einseitige Ausrichtung an materiellen Werten und ökonomischen Zwängen führen zwangsläufig zur Vernichtung der traditionellen Bindungen und Kulturen. Der Mensch wird entfremdet und entwurzelt, er verliert seine Identität.

Der Schutz der Natur kann daher nicht auf einseitig ökonomischen Überlegungen beruhen. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist wichtiger als die Rentabilität von Betrieben. Aus diesem Grunde fördert die Nationaldemokratische Partei den bäuerlichen Familienbetrieb auch in benachteiligten Gebieten. Die Wirtschaftsbetriebe sind auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Alle gentechnisch veränderten Waren müssen in Deutschland der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Für die Erforschung und Weiterentwicklung alternativer Energien sind Mittel aus dem Atomforschungsprogramm bereitzustellen.

Zum Schutz der Natur gehört auch der Schutz des Tieres und der Erhalt der Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt. Die Vermeidung unnötiger Tierquälerei ist eine menschliche Selbstverständlichkeit. Zuwiderhandlungen sind strafrechtlich zu ahnden.

## 13. Das Bildungswesen und die Kunst sind Teil der Volkskultur

Auf der Grundlage des Dogmas der angeblichen "Gleichheit aller Menschen" wurde durch unsinnige Reformen unser Schul- und Hochschulwesen in den heutigen desolaten Zustand versetzt. Hinter diesen gesellschaftsverändernden Reformen steht die überholte Vorstellung, man könne durch gesellschaftspolitisch ausgeklügelte Reformprogramme eine neue Gesellschaft mit Menschen gleicher Fähigkeiten und gleicher Leistungen schaffen.

Wie die Erfahrung zeigt und die Wissenschaft überzeugend nachgewiesen hat, sind die Menschen hinsichtlich ihrer Begabungen und ihres Leistungsvermögens ungleich. Wer trotz dieser Erkenntnisse ein kollektivistisches Schul- und Hochschulsystem aufbaut bzw. beibehält, trägt die Verantwortung für alle Folgeerscheinungen, die von kindlichen Verhaltensstörungen bis zu Suchterkrankungen und Jugendkriminalität reichen. Fehlende Wissensbreite und fehlende Eliten sind ein weiteres Merkmal dieser falschen Politik.

Begabtenförderung und Zweiter Bildungsweg sind auszubauen.

Wir Nationaldemokraten bekennen uns zur Vielfalt des Lebens und seiner Erscheinungen in Natur und Kultur und deshalb zur Anerkennung und Achtung der natürlichen Ungleichheit der Menschen. Gleich sind die Menschen vor dem Gesetz und in der Unantastbarkeit ihrer Würde.

## 14. Reform des Rechtssystems

Es herrschen gravierende Mißstände im deutschen Rechtssystem vor, so etwa die staatliche Verfolgung politisch Oppositioneller oder die Tolerierung des Rauschgifthandels durch die Justizbehörden und die hinter ihnen stehenden politischen Machthaber. Diese Justizpraxis ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Sie gefährdet den Rechtskonsens in Deutschland und ruiniert außerdem jährlich Zehntausende junger Menschenleben.

Die NPD setzt sich deswegen für eine Reform des deutschen Rechtssystems nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen ein. Dazu gehören:

- Der Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen ist zu gewährleisten.
- Tatsächliche Unabhängigkeit der Justiz von jeglicher Außeneinwirkung, insbesondere seitens der vollziehenden Gewalt und der Medien.
- Eindämmung der Behördenwillkür durch Erweiterung der Strafrechtsbestimmungen für Amtsdelikte.
- Stärkung der Polizei, damit diese in die Lage versetzt wird, den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.
- Aufhebung vergangenen Unrechtes an Bürgern Mitteldeutschlands.
- Wiedereinführung der Todesstrafe in besonders schweren Fällen bei wiederholtem Sexual-, Kindes-, Raub- und Massenmord und bei schwersten Fällen des Drogenhandels.
- Die längst überfällige Anklage alliierter Massenmörder und die Revision der dies bislang verbietenden Verträge.
- Abschiebung krimineller Ausländer. Die Feststellung, daß im Heimatland eines Asylbewerbers strengere Strafen als in Deutschland gelten, darf der Abschiebung nicht grundsätzlich im Wege stehen.
- Verstärkter Umwelt- und Tierschutz durch härtere Maßnahmen gegen Umweltsünder, vor allem in der Großindustrie, und Tierquäler sowie die Einführung einer wirksam arbeitenden Umweltpolizei.

## **15. Die Wehrpolitik muß eine nationale Grundlage haben**

Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk. Daher bejaht die NPD den soldatischen Dienst in der Bundeswehr. Frauen können freiwillig am Wehrdienst teilnehmen oder ein soziales Jahr leisten. Die tapfere Haltung deutscher Soldaten aller Zeiten muß Vorbild der Bundeswehr sein. Der Soldat soll wissen, für welche Werte er sich einsetzt und daß ihm niemand zumutet, als Söldner fremden Interessen zu dienen.

Der Oberbefehl über deutsche Soldaten muß in deutscher Hand liegen. Die Bildung eines deutschen Generalstabs ist erforderlich. Die NPD fordert zur Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit.

Nationale Sicherheitspolitik muß auf eine nationale Wehrpolitik ausgerichtet sein. Sie hat dem Ziel zu dienen, den Frieden in Europa zu erhalten. Europäische Sicherheitspolitik vertritt die Interessen Europas in der Welt und stellt den inneren Frieden Europas unter Anwendung des Völkerrechts sicher.

Deutsche Streitkräfte dürfen nicht Mittel internationaler Großmachtspolitik sein. Daher fordert die NPD den Austritt aus der NATO und die Schaffung eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems. Einsätze im Rahmen der UNO sind abzulehnen, solange es die Feindstaatenklauseln der UNO-Satzung zu Lasten Deutschlands gibt, so daß nicht alle Völker der UN gleichberechtigt sind.

Einsätze im Rahmen einer europäischen Sicherheitspolitik bedürfen der Genehmigung durch den "Nationalen Sicherheitsrat", welcher binnen vier Wochen der Zustimmung des Bundestages bzw. des Notparlamentes bedarf. Der Nationale Sicherheitsrat behandelt alle Fragen im Zusammenhang eines militärischen Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Oberster Grundsatz sind immer die Interessen der nationalen Verteidigung und die Anwendung des Völkerrechts.

Die Versorgung von Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen ist eine Ehrenpflicht des deutschen Staates.